

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 2008

**zur Aufstellung — gemäß Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates —  
einer gemeinsamen Methodik für die Berechnung des Jahresabsatzes von Gerätebatterien  
und -akkumulatoren an Endnutzer**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 5339)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/763/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Jahresabsatz von Gerätebatterien und -akkumulatoren an Endnutzer sollte als Gewicht der auf dem Territorium des Mitgliedstaates in dem betreffenden Jahr in den Verkehr gebrachten Gerätebatterien und -akkumulatoren abzüglich der Gerätebatterien und -akkumulatoren, die das Territorium des Mitgliedstaats in demselben Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben, ausgedrückt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Berechnung des Jahresabsatzes von Gerätebatterien und -akkumulatoren an Endnutzer von erfassten Daten ausgehen. Auf erfassten Daten beruhende statistisch bedeutsame Schätzwerte können ebenfalls für die Berechnung benutzt werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschusses —

### Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten berechnen den Jahresabsatz von Gerätebatterien und -akkumulatoren an Endnutzer in einem Jahr als Gewicht der auf dem Territorium des Mitgliedstaates in dem betreffenden Jahr in den Verkehr gebrachten Gerätebatterien und -akkumulatoren abzüglich der Gerätebatterien und -akkumulatoren, die das Territorium des Mitgliedstaats in demselben Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben.

(2) Das Inverkehrbringen jeder Batterie wird nur einmal gezählt.

### Artikel 2

Die Berechnung gemäß Artikel 1 beruht auf erfassten Daten oder auf statistisch bedeutsamen Schätzwerten, die auf erfassten Daten beruhen.

### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. September 2008

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.